



Änderungsprotokoll Statuten FC Stäfa 1895

zur Genehmigung durch die Generalversammlung
vom 25. März 2026



Erklärung zum Änderungsprotokoll

Swiss Olympic, der Dachverband des Schweizer Sports, hat 2024 einen Branchenstandard eingeführt, welcher durch alle Schweizer Sportverbände und somit alle angegliederten Sportvereine erfüllt werden muss.

Für Sportvereine mit Bundesbeiträgen, wie der FC Stäfa einer ist, hat das Nicht-Erfüllen des Branchenstandards eine Streichung der Beiträge zur Folge. Damit sind die J+S-Beiträge gemeint, welche einen wesentlichen Teil der Einnahmen des Vereins ausmachen.

Diese Version der Statuten dient der Nachverfolgung der Änderungen, welche infolge dieser Vorgaben gemacht werden müssen. Gleichzeitig hat der Vorstand diese Gelegenheit genutzt, um die Statuten als Ganzes zu durchleuchten und anzupassen.

Viele der Änderungen basieren auf Empfehlungen von Swiss Olympic zu den Statuten, welche Vereine berücksichtigen sollten. Wo inhaltliche Änderungen angedacht sind, sind diese so markiert, dass sie nachverfolgbar und begründet sind. Zusätzlich gibt es allgemeine Anpassungen an den Statuten:

- Die Statuten wurden grafisch neugestaltet und an das neue Design des Vereins angepasst.
- Der Name FC Stäfa 1895 wird nur im ersten Artikel genannt, im Anschluss daran ist jeweils vom „Verein“ die Rede.
- Zusätzlich zu den Artikeln wurden nummerierte Absätze eingeführt.
- Durch das Verschieben von bestehenden und Ergänzen von neuen Artikeln oder Absätzen kommt es zu neuen Nummerierungen für bestehende Artikel. Diese sind jedoch nicht zusätzlich im Änderungsprotokoll vermerkt.

Über sämtliche Änderungen in den Statuten wird an der Generalversammlung vom 25. März 2026 in Globo abgestimmt.

Sportliche Grüsse

Vorstand FC Stäfa



Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Artikel 1 Name, Sitz.....	4
Artikel 2 Clubfarben.....	4
Artikel 3 Zweck.....	4
Artikel 4 Zugehörigkeit.....	4
Artikel 5 Vereinsreglement.....	5
Artikel 6 Ethik.....	5
Artikel 7 Umwelt.....	6
2. Mitgliedschaft.....	6
Artikel 8 Mitgliederkategorien.....	6
Artikel 9 Aktive, Senior/innen und Junior/innen.....	6
Artikel 10 Ehrenmitglieder.....	7
Artikel 11 Funktionäre.....	7
Artikel 12 Ein- und Austritt.....	7
Artikel 13 Suspension/Ausschluss.....	8
Artikel 14 Bekanntgabe der Mutationen.....	8
Artikel 15 Rechte und Pflichten.....	8
3. Organe und Kompetenzen.....	9
Artikel 16 Organe.....	9
Artikel 17 Generalversammlung.....	9
Artikel 18 Stimmrecht und Mehrheit.....	10
Artikel 19 Statuten und Vereinsauflösung.....	10
Artikel 20 Vorstand.....	11
Artikel 21 Vorstandsaufgaben.....	12
Artikel 22 Interessenbindung.....	12
Artikel 23 Revisionsstelle.....	13
Artikel 24 Ressorts und Abteilungen.....	13
Artikel 25 Kommissionen, Fach- und Projektgruppen.....	13
4. Finanzen.....	14
Artikel 26 Einnahmen.....	14
Artikel 27 Bussen.....	14
Artikel 28 Zeichnungsberechtigung.....	14
Artikel 29 Haftung.....	15
Artikel 30 Versicherung.....	15
5. Schlussbestimmungen.....	15
Artikel 31 Inkrafttreten.....	15



~~1. Name, Sitz und Zweck~~ Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund der zusätzlichen Artikel 5-7 wird die Bezeichnung des Kapitels geändert.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Fussballclub Stäfa 1895 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 **ff.** des Schweizer Zivilgesetzbuches mit Sitz in Stäfa.

Die Ergänzung «ff.» dient als Verweis auf die nachfolgenden Artikel des ZGB.

Artikel 2 Clubfarben

- 1 Die Clubfarben des Vereins sind schwarz-weiss.

Artikel 3 Zweck

- 1 **Der Verein fördert die sportliche Aktivität und Gesundheit seiner Mitglieder. Im Mittelpunkt stehen die Pflege und Weiterentwicklung des Fussballsports sowie der Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Mitgliedern. ~~Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere die Pflege und Förderung des Fussballsports sowie der Kameradschaft.~~**

Die bisherige Formulierung wirkt altmodisch und wird moderner gehalten.

- 2 **Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.**

Diese Formulierung dient zur Klarstellung des ideellen Zwecks eines Vereins.

Artikel 4 Zugehörigkeit

- 1 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) **und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ)**. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse ~~des Verbandes der regionalen und nationalen Verbände~~, der UEFA und der FIFA sind für **den Verein und** seine Mitglieder verbindlich.

Der Regionalverband wurde bisher noch nicht aufgeführt und wird darum ergänzt. Die Verbindlichkeit wird zusätzlich auf den Verein als Ganzes ausgeweitet.

- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



Artikel 5 Vereinsreglement

- 1 Das Vereinsreglement mit allen Rechten und Pflichten der Mitglieder ergänzt die Statuten verbindlich und darf diesen nicht widersprechen.**
- 2 Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen jedoch kommuniziert werden.**
- 3 Die Generalversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.**

Das Vereinsreglement als Instrument war bisher noch nicht in den Statuten aufgeführt. Es beinhaltet die für eine Mitgliedschaft relevanten Aufnahmebedingungen, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sowie den Verhaltenskodex und dient als Ergänzung der Statuten. Diese Themen waren bisher im Anmeldeformular niedergeschrieben. Durch die Aufnahme des Vereinsreglements in die Statuten entsteht für den Vorstand mehr Handlungsspielraum.

Ergänzende Bemerkung:

Die Generalversammlung trifft sich ordentlich nur einmal jährlich. Müssen Anpassungen an den Modalitäten des Vereinswesens vorgenommen werden, kann das zu Trägheit führen, wo schnelles Handeln gefragt wäre.

Artikel 6 Ethik

- 1 Als Mitglied des SFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie deren präzisierten Dokumenten.**
- 2 Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und lebt diese Werte und Prinzipien vor.**
- 3 Der Verein setzt sich für den Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein. Dazu verzichtet er auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen und hält die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich der Abgabe von Alkohol konsequent ein.**

Dieser Artikel ist gemäss Branchenstandard zwingend in die Statuten aufzunehmen.

Ergänzende Bemerkung:

Als Folge der Fälle von Missbrauch im Schweizer Sport (u.a. „Magglingen-Protokolle“) hat Swiss Olympic die Stiftung „Swiss Sport Integrity“ zur Bekämpfung von Doping, ethischem Fehlverhalten und Missständen im Sport ins Leben gerufen. Daraus hervorgegangen ist auch der Branchenstandard für alle Sportvereine und -verbände, der diese Vorgaben auf Vereinsebene verankern soll.



Artikel 7 Umwelt

- 1 Der Verein setzt sich zusammen mit der Gemeinde Stäfa als Eigentümerin der Sportanlagen für die Umsetzung von Massnahmen zu umweltfreundlichen Sportanlagen und klimafreundlichen Mobilitätsformen sowie zur zurückhaltenden und nachhaltigen Beschaffung, Verwendung, Instandhaltung und Entsorgung von Ressourcen ein.

Dieser Artikel soll die Bemühungen des Vereins bezüglich Nachhaltigkeit festlegen.

2. Mitgliedschaft

Artikel 8 Mitgliederkategorien

- 1 Der Verein **umfasst folgende Mitgliederkategorien besteht aus:**
 - a) Aktive
 - b) Senior/**innen**
 - c) Junior/innen
 - d) Ehrenmitglieder
 - ~~e) Freimitglieder~~
 - ~~f) Passivmitglieder~~
 - ~~g) Supporter/Gönner~~
 - e) Funktionäre

In den Statuten sind bis anhin Mitgliederkategorien aufgeführt, welche nicht mehr vergeben werden oder keine Mitgliedschaft voraussetzen. Diese werden gestrichen.

Passiv- und Freimitglieder

Zwar gibt es noch einige wenige Freimitglieder, eine Passivmitgliedschaft existiert aber nicht mehr. Die früheren Funktionen dieser Mitgliederkategorien innerhalb eines Vereins sind in der heutigen Vereinsform nicht mehr vorhanden.

Supporter/Gönner

Supporter und Gönner sind nicht Mitglieder des FC Stäfa, sondern in ihrer jeweiligen Gönnervereinigung. Entsprechend muss ihre Mitgliedschaft nicht in den Statuten des Vereins geregelt sein.

Artikel 9 Aktive, Senior/innen und Junior/innen

- 1 **Zu diesen Mitgliederkategorien zählen alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, welche aktiv im Verein bzw. in einem Team mitspielen. ~~Über die Aufnahme dieser Mitgliederkategorien entscheiden die zuständigen Vorstandsmitglieder. Die Aufnahmegesuche aller minderjährigen Spieler/innen müssen von den Eltern oder von der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet werden.~~**

Die Mitgliederkategorie wird spezifiziert. Die Aufnahmebedingungen sind neu unter Artikel 12 geregelt.



Artikel 10 Ehrenmitglieder

- 1 Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstands durch **Beschluss der die** Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

~~Artikel 8 Freimitglieder~~

- ~~1 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Mitglieder, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, zum Freimitglied ernennen.~~

Der Artikel wird gestrichen, da die Mitgliederkategorie aus den Statuten gestrichen wird.

Artikel 11 ~~Passivmitglieder, Supporter/Gönner und~~ Funktionäre

- 1 **Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Schiedsrichter/innen, Trainerpersonen und alle weiteren Personen, welche sich in einer Funktion innerhalb eines Vorstandsressorts für den Verein einsetzen. Diese Personen und Firmen werden durch die zuständigen Vorstandsmitglieder rekrutiert. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.**

Die Mitgliederkategorie wird spezifiziert. Die Aufnahmebedingungen sind neu unter Artikel 12 geregelt.

Artikel 12 Ein- und Austritt

- 1 **Interessierte Personen können sich jederzeit für eine Mitgliedschaft im Verein bewerben. Über die Aufnahme entscheiden die zuständigen Vorstandsmitglieder und Funktionäre. Die Aufnahme gesuche aller minderjährigen Spieler/innen müssen von den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet werden.**
- 2 Austrittserklärungen sind **dem Vorstand den zuständigen Vorstandsmitgliedern und Funktionären** schriftlich einzureichen. Die austretende Person haftet dem Verein gegenüber für ausstehende Beiträge, Bussen usw. **Eine Austrittsgebühr ist nicht zu entrichten.**

Der Artikel 12 umfasst neu auch die Eintrittsmodalitäten. Die Austrittsmodalitäten werden angepasst. Modalitäten zu den Mitgliederbeiträgen (Rückerstattung etc.) werden in das Vereinsreglement aufgenommen

~~Artikel 11 Übertritt~~

- ~~1 Der Übertritt von Aktiv zu Passivmitgliedern und umgekehrt kann mit Zustimmung des Vorstands jederzeit erfolgen. Die Beiträge sind in diesem Fall im Verhältnis der Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten.~~

Der Artikel wird gestrichen, da die Mitgliederkategorien aus den Statuten gestrichen werden.



Artikel 13 Suspension/Ausschluss

- 1 Mitglieder, welche den Statuten oder Beschlüssen des Vereins und des Vorstands zuwiderhandeln, das Ansehen des Clubs durch ihr Verhalten schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand vom Trainings- und Spielbetrieb suspendiert ~~oder gar~~, aus dem Verein ausgeschlossen ~~oder für einen Vereinsübertritt gesperrt~~ werden. ~~Beschwerden über ein Mitglied sind dem Vorstand schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Beschlüsse des Vorstands sind der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.~~

Die mögliche Sperrung von Mitgliedern für einen Vereinsübertritt muss in den Statuten festgehalten sein, damit der Verband diese akzeptiert. Das Anbringen von Beschwerden über Mitglieder an der Generalversammlung wird nicht als praktikabel und zielführend betrachtet und ist daher zu streichen.

- 2 Gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss kann **innert 30 Tagen** Einsprache erhoben werden, welche an der nächsten Generalversammlung zu behandeln ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Ergänzung einer Frist zu Erhebung einer Einsprache macht Sinn, damit Fälle nicht auch noch Monate oder Jahre später eingebracht werden.

Artikel 14 Bekanntgabe der Mutationen

- 1 Mutationen von Aktiven, Senior/innen und Junior/innen sind dem zuständigen Vorstandsmitglied ~~umgehend~~ **regelmässig** zu melden und an der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

Diese Anpassung entspricht dem aktuellen Vorgehen und macht bei einem Verein unserer Grössenordnung Sinn.

Artikel 15 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten **und des Vereinsreglements**, zur Befolgung der Versammlungs-, Vorstands- und Kommissionsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge. Die Mitglieder sind angehalten, das Ansehen und die Interessen des Clubs jederzeit zu wahren und zu fördern.

Das Vereinsreglement soll neben den Statuten ebenfalls verbindlich sein und wird hier aufgenommen.

- 2 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Aktiven, Senior/innen **und Junior/innen mit A-Jahrgängen alle volljährigen Junior/innen** obligatorisch, für die übrigen Mitgliederkategorien fakultativ. Entschuldigungen sind schriftlich einzureichen. Über Sanktionen für unentschuldigt ferngebliebene Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Diese Anpassung an den Statuten ist notwendig, weil durch die Jahrgangsänderung der Stufen durch den Verband mittlerweile auch B-Junior/innen volljährig sein können.



3. Organe und Kompetenzen

Artikel 16 Organe

1 Die **zwingenden** Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle**

Gemäss Zivilgesetzbuch gibt es zwingende Organe, über welche ein Verein verfügen muss. Dazu gehört auch eine Revisionsstelle.

2 Das Geschäfts-**/Rechnungsjahr** dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Nicht nur das Geschäfts-, auch das Rechnungsjahr ist für den Verein relevant und wird daher ergänzt.

Artikel 17 Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich **nach Abschluss des Geschäfts-/Rechnungsjahrs** statt. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Abhaltung schriftlich und mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen. ~~Zudem hat eine Publikation in der Zürichsee-Zeitung zu erfolgen.~~

Eine Spezifizierung zum Zeitpunkt der Durchführung der Generalversammlung hat bis anhin gefehlt und wird ergänzt. Eine zwingende Publikation in der Zürichsee Zeitung wird als nicht mehr zeitgemäss betrachtet, kann aber weiterhin erfolgen.

2 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Leitbilds
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstands bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

3 Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens **acht-21** Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge der Mitglieder sollten vor dem Versenden der Einladung eingereicht werden, damit diese durch den Vorstand traktandiert werden können. Entsprechend wird diese Frist früher angesetzt als der Zustelltermin der Einladungen (14 Tage vor Durchführungstermin).



- 4 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder, sofern dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt, von diesen einberufen werden. Ihr stehen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Generalversammlung zu.
- 5 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist **unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder** beschlussfähig. **Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu erstellen.**

Es gibt Empfehlungen zur zwingenden Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder. Diese sind aber bei einem Verein unserer Grössenordnung schwierig umzusetzen, daher wird dieser Absatz entsprechend ergänzt. Auch die zwingende Protokollführung wird in die Statuten aufgenommen.

Artikel 18 Stimmrecht und Mehrheit

- 1 Aktive, Senior/innen, **volljährige** Junior/innen **ab 18 Jahren sowie** Ehren-~~und~~ **Frei**mitglieder sind an der Generalversammlung **einfach** stimmberechtigt. **Passivmitglieder, Supporter/Gönner und** Funktionäre haben kein Stimmrecht.

Dieser Artikel wird an die veränderten Mitgliederkategorien angepasst.

- 2 In der Versammlung wird nach offenem Händemehr abgestimmt. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 19 Statuten **und Vereinsauflösung**

- 1 Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, welche ausschliesslich in die Kompetenz **der einer ordentlichen oder ausserordentlichen** Generalversammlung fallen, ist eine Mehrheit von **drei Vierteln zwei Dritteln** der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Gegebenheiten einer Statutenänderung oder Vereinsauflösung werden an die Empfehlungen von Swiss Olympic angepasst.

- 2 Ein bei der Auflösung des Vereins verbleibender Vermögensbestand ist dem Gemeinderat Stäfa zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich **der Fussballclub Stäfa 1896 auf Grund dieser Statuten ein Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in Stäfa neu konstituiert. Sollte es keine Neukonstituierung geben, ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu übertragen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.**

Dieser Artikel war bisher unklar formuliert und wird daher angepasst und spezifiziert.



Artikel 20 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus **mindestens fünf Personen und konstituiert sich mit Ausnahme der folgenden Funktionen selbst:**

- a) Präsident/**in**
- b) ~~Vizepräsident~~ **Finanzchef/in**
- c) ~~weiteren Mitgliedern nach Bedarf~~

Die Zusammensetzung des Vorstands war bisher eher schwammig gehalten. Die Empfehlung sieht mindestens vier Mitglieder vor, im Sinne einer Entscheidungsfindung bei Abstimmungen machen mindestens fünf Mitglieder Sinn.

Ergänzende Bemerkungen:

Das Zivilgesetzbuch schreibt lediglich eine Funktion vor, nämlich das Präsidium. Weitere Funktionen werden im Branchenstandard empfohlen (Vizepräsidium, Finanzen, Aktuariat). Bei einem Verein unserer Grössenordnung sind zusätzliche Funktionen sinnvoll. Zu starke Vorgaben schränken jedoch den Handlungsspielraum ein.

- ² Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind jährlich durch die Generalversammlung zu wählen. Alle Vorstandsmitglieder sind beliebig wieder wählbar. **Der Vorstand prüft seine Zusammensetzung regelmässig auf die Dauer der Amtszeit seiner Mitglieder.**

Swiss Olympic empfiehlt eine fixe Vorgabe zur Amtszeitbeschränkungen. Entsprechend wird dieser Absatz in den Statuten ergänzt, ohne korrekte Vorgaben zum Alter der Amtszeit zu machen.

- ³ **Der Vorstand strebt eine ausgeglichene Geschlechterverteilung bei der Besetzung seiner Mitglieder an.**

Ein Artikel oder Absatz zur Geschlechterverteilung bei der Funktionsbesetzung des Vorstandes ist gemäss Branchenstandard von Swiss Olympic zwingend.

Ergänzende Bemerkungen:

Swiss Olympic schlägt in seinem Branchenstandard eine Quote von mind. 40% pro Geschlecht vor. Die Suche nach Freiwilligen für Funktionen im Verein gestaltet sich aber immer schwieriger. Das Orientieren an fixen Quoten macht die Suche nicht einfacher.

Eine ausgeglichene Geschlechterverteilung bringt allen Gremien einen Mehrwert und wird daher bei der Suche nach Freiwilligen sowieso berücksichtigt.



- 4 Der Vorstand hat über seine Beschlüsse Protokoll zu führen. **Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg gültig.**

Damit der Vorstand nicht für jede Entscheidung eine Sitzung einberufen muss, empfiehlt sich die Aufnahme dieser Formulierung in die Statuten.

Ergänzende Bemerkungen:

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bedeutet, dass der Vorstand Entscheidungen auch via Gruppenchats, Mails, Telefonaten etc. treffen kann. So wird unnötiger bürokratischer Aufwand verhindert.

Artikel 21 Vorstandsaufgaben

- 1 Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, **vertritt den Verein nach aussen, erlässt Reglemente** und führt die Aufsicht über die **Abteilungen verschiedenen Ressorts. Sämtliche Vorstandsmitglieder, welche einem Ressort vorstehen, bestimmen über die in ihren Ressorts bzw. Abteilungen tätigen Funktionäre. Sie verfügen über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.**

Diese Ergänzungen sind sinnvoll, um die Pflichten und Kompetenzen des Vorstandes genauer zu definieren.

- 2 **Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.**

Dieser Absatz regelt neu die Versammlungs- und Sorgfaltspflicht des Vorstandes.

Artikel 22 Interessenbindung

- 1 **Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins auszuüben und bestehende oder potenzielle Interessenbindungen offenzulegen.**
- 2 **Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Vorstandsmitglied hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.**
- 3 **Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese/r seine/ihre Stellvertretung.**

Im Branchenstandard von Swiss Olympic ist eine Regelung zur Interessenbindung zwingend vorgeschrieben.



Artikel 23 ~~Rechnungsrevisor/innen~~ Revisionsstelle

Gemäss Artikel 16 wird diese Funktion neu allgemein als Revisionsstelle bezeichnet.

- 1 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Vereinsmitglieder mit entsprechender Fachkompetenz und ohne Führungsfunktion innerhalb des Vereins in die Revisionsstelle, oder vergibt diese Aufgabe extern. Die Revisionsstelle kann beliebig wiedergewählt werden.**

Bisher hat es keine Regelung zur Wahl der Revisionsstelle gegeben. Mit diesem Absatz wird nebst der Regelung der Wahl auch die mögliche Vergabe an eine externe Prüfstelle gesichert.

- 2 Die ~~Rechnungsrevisor/innen~~ Revisionsstelle hat die Aufgabe, alle Betriebs- und Vermögensabrechnungen sowie die Abrechnungen der Kommissionen zu kontrollieren und der Generalversammlung **schriftlich** Bericht zu erstatten.**

Bisher war eine schriftliche Stellungnahme der Revisionsstelle nicht zwingend.

Artikel 24 Ressorts und Abteilungen

- 1 Der Vorstand legt die einzelnen Ressorts und die zugehörigen Abteilungen sowie deren Aufgaben und Kompetenzen fest. Die Ressorts und Abteilungen arbeiten selbständig, sind indessen verpflichtet, den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied über wichtige Angelegenheiten zu orientieren. Beschlüsse des Vorstands sind verbindlich.**

Da nicht immer der Gesamtvorstand, jedoch immer das zuständige Vorstandsmitglied über die wichtigen Angelegenheiten in den Abteilungen des Vorstandsressorts informiert werden muss, wird der Satz ergänzt.

Artikel 25 Kommissionen, Fach- und Projektgruppen

- 1 Der Vorstand kann Kommissionen, Fach- und Projektgruppen einsetzen, um spezifische Themen/Projekte zu behandeln. Diese rapportieren direkt an den Vorstand bzw. an das zuständige Vorstandsmitglied.**

Bei einem Verein unserer Grössenordnung werden Entscheidungen immer häufiger in kleineren Gremien getroffen. Dieser Artikel wird empfohlen, um die Legitimität solcher Gremien zu sichern.



4. Finanzen

Artikel 26 Einnahmen

- 1 Die Haupteinnahmequellen des Vereins sind:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) **Erträge aus** Vereinsanlässen
 - c) Werbe-/Sponsoringbeiträge
 - d) Subventionen**
 - ~~e)~~ **e)** Gönnerbeiträge

Subventionen machen einen nicht vernachlässigbaren Anteil an den Einnahmequellen des Vereins aus und werden darum in die Statuten aufgenommen.

Ergänzenden Bemerkungen:

Zu den grossen Subventionen gehören namentlich die Beiträge des Bundes (J+S-Gelder) sowie der Gemeinden Stäfa, Hombrechtikon und Bubikon (Jugendförderbeiträge).

- 2 Die Beiträge aller Mitgliederkategorien werden **jährlich** auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, ~~aktive Freimitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder, noch aktive Funktionäre, Trainerpersonen und Schiedsrichter~~ sind beitragsfrei.

Die Regelung zur Beitragsbefreiung wird in das Vereinsreglement aufgenommen. Davon ausgeschlossen sind Ehrenmitglieder, deren Beitragsbefreiung in den Statuten verbleibt.

Artikel 27 Bussen

- 1 Der Vorstand ist ermächtigt, Bussen bis zu maximal eines ~~Jahres~~-Mitgliederbeitrages für Vergehen gegenüber dem Verein, Nichtbeachten von Aufgeboten zu Wettspielen und Arbeitsleistungen usw. zu verfügen. Dem Bestraften steht **innert 30 Tagen** ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Die Spezifizierung «Jahres-Mitgliederbeitrag» ist überflüssig und wird gestrichen. Analog zum Antragsrecht (Artikel 17) wird eine Frist eingeführt.

Artikel 28 Zeichnungsberechtigung

- 1 **Der Vorstand ist zu zweien zeichnungsberechtigt.**

Dieser Artikel wird gemäss Branchenstandard empfohlen, damit kein Vorstandsmitglied im Alleingang handeln kann.



Artikel 29 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ~~nur~~ **einzig** das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. **Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 des Schweizer Zivilgesetzbuches.**

Die Haftung des Vereins ist gemäss Zivilgesetzbuch geregelt, wird aber im Sinne der Transparenz in die Statuten aufgenommen.

Artikel 30 Versicherung

- 1 **Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.**
- 2 **Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.**

Ein ergänzender Artikel zur versicherungsrechtlichen Situation wird im Branchenstandard von Swiss Olympic empfohlen und daher in die Statuten aufgenommen.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 31 Inkrafttreten

- 1 **Die Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Januar 2022 und treten nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung sowie den Schweizerischen Fussballverband in Kraft.**

Diese Anpassungen werden im Hinblick auf das Inkrafttreten der Statuten nach Abnahme von Generalversammlung und Schweizerischem Fussballverband gemacht.

Beschlossen und genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung vom **25. März 2026**.

Genehmigt durch den Schweizerischen Fussballverband am _____.

Stäfa, _____

Schweizerischer Fussballverband

Fussballclub Stäfa

Peter Baumann

Marco Keck

Präsident

Vizepräsident